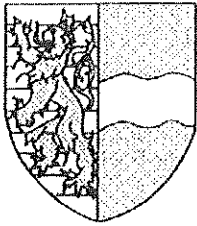


Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates/Extrait du registre aux délibérations du conseil communal

PROVINZ / PROVINCE DE  
Lüttich / Liège

SITZUNG vom 23. Dezember 2024

GEMEINDEVERWALTUNG  
ADMINISTRATION COMMUNALE  
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;  
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,  
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,  
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN  
C., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen und die Erteilung von  
Auskünften in Sachen Kataster

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom  
23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der  
gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen  
Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen  
Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass sich die Bürger an die Gemeindeverwaltung wenden, um  
Angaben über Parzellen in den Katasterkarten einzuholen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung  
zunehmend stark beansprucht werden;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende demnach eine Anpassung des  
Gebührentarifs vorschlägt;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der  
Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher  
Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles  
Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine  
Gebühr erhoben für das Nachsuchen und die Erteilung von Auskünften in Sachen  
Kataster.

Artikel 2. Die Auskünfte über die ersten drei angefragten Parzellen werden  
kostenlos erteilt. Ab der vierten bis max. zehnten Anfrage wird der Betrag dieser  
Gebühr auf 10 Euro pro angefragte Parzelle festgelegt.

Artikel 3. Die Gebühr wird der Person, welche die Auskunft beantragt hat, in  
Rechnung gestellt.

Artikel 4. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen  
Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch  
Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des  
noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird,  
dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur  
Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,  
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,  
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.